

8/SN-49/ME

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben
des Bundeskanzleramtes vom
21. November 1981, 21.94.108-2a/1981,
zur gefälligen Kenntnisnahme.

~~25~~ Mehrere Exemplare der ho.
Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister
Spindler

Für die Richtigen
Anfordungen:

Klemm

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. GE/1984

Datum: 2. MRZ. 1984

Verteilt: 1984-03-02 fällig

K. Spindler

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.360/4-4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Heeresdisziplinar-
 gesetz geändert wird.

1010 Wien, den 27. Februar 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

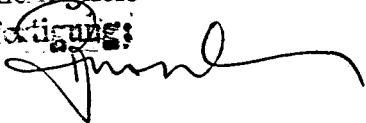
An
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 in
W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt mit Be-
 zug auf die do. Note vom 1. Februar 1984, GZ 10 044/48-1.1/84
 folgendes mit:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen u.a. der Strafkatalog der Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen vereinheitlicht und nunmehr auch für Offiziere und Unteroffiziere Haft- und Arreststrafen eingeführt werden. Vom arbeitsrechtlichen Standpunkt bestehen dagegen – ungeachtet der Verlängerung des Präsenzdienstes und damit des Kündigungsschutzes nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz durch Verbüßung einer Haftstrafe – keine Bedenken. Die Neueinführung der im Kommandantenverfahren zu verhängenden Strafe der Ordnungshaft für Offiziere und Unteroffiziere dürfte jedoch – als durch den österreichischen Vorbehalt zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gedeckt – der Bestimmung des Artikel 5 Abs. 1 lit a EMRK widersprechen, wonach ein Freiheitsentzug nur durch rechtmäßige Haft nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht erfolgen darf und somit verfassungswidrig sein.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:
 Spindler

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.360/4-4/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Heeresdisziplinar-
 gesetz geändert wird.

1010 Wien, den 27. Februar 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

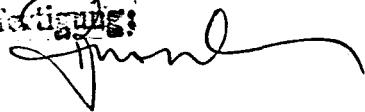
An
 das Bundesministerium für Landesverteidigung
 in
W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt mit Be-
 zug auf die do. Note vom 1. Februar 1984, GZ 10 044/48-1.1/84
 folgendes mit:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen u.a. der Strafkatalog der Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen vereinheitlicht und nunmehr auch für Offiziere und Unteroffiziere Haft- und Arreststrafen eingeführt werden. Vom arbeitsrechtlichen Standpunkt bestehen dagegen - ungeachtet der Verlängerung des Präsenzdienstes und damit des Kündigungsschutzes nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz durch Verbüßung einer Haftstrafe - keine Bedenken. Die Neueinführung der im Kommandantenverfahren zu verhängenden Strafe der Ordnungshaft für Offiziere und Unteroffiziere dürfte jedoch - als durch den österreichischen Vorbehalt zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gedeckt - der Bestimmung des Artikel 5 Abs. 1 lit a EMRK widersprechen, wonach ein Freiheitsentzug nur durch rechtmäßige Haft nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht erfolgen darf und somit verfassungswidrig sein.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für die Richtigkeit
 der Auskunftung:



Für den Bundesminister:
 Spindler